

§21

Für die Eintragungen in die Personenstandsbücher und für die Ausstellung beglaubigter Abschriften, Urkunden und Geburtsbescheinigungen sind die im Auftrage des Ministeriums des Innern hergestellten Vordrucke zu verwenden.

Zu § 39 des Personenstandsgesetzes:

§22

Bei Abgabe der Erklärung über die Wiederannahme eines vor der Ehe geführten Familiennamens sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Personalausweis;
2. die Eheurkunde über die geschiedene oder für nichtig erklärte Ehe;
3. das rechtskräftige Scheidungs- oder Nichtigkeitsurteil dieser Ehe, wenn die Eheurkunde keinen Vermerk über die Beendigung der Ehe enthält;
4. die Eheurkunde einer früheren Ehe als Nachweis, daß der Familienname, der wieder angenommen werden soll, bereits geführt wurde.

Zu § 40 des Personenstandsgesetzes:

§23

Bei Abgabe der Erklärung über die Änderung des Familiennamens eines Kindes sind vom Erziehungsberechtigten, dessen Familienname das Kind erhalten soll, folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Personalausweis;
2. die Geburtsurkunde des Kindes;

3. die Einwilligungserklärung des Kindes, wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat;
4. die Einwilligungserklärung des nichterziehungsberechtigten Elternteiles oder der rechtskräftige Beschluß des zuständigen Organs der Jugendhilfe, wenn es sich um ein Kind aus geschiedener Ehe handelt.

Zu § 41 und § 42 des Personenstandsgesetzes:

§24

(1) Über die Änderung des Familiennamens oder Vornamens und über die Feststellung des Familiennamens werden Urkunden ausgestellt.

(2) Die Rechtswirksamkeit der Änderung bzw. Feststellung tritt mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde ein.

(3) In der Urkunde sind alle Personen aufzuführen, auf die sich die Änderung bzw. Feststellung erstreckt.

§ 25

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 13. Oktober 1966 in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1966

**Der Minister des Innern
und Chef
der Deutschen Volkspolizei**

D i c k e l